

Wichtige Hinweise

→ Nothelferkurs (VZV Art. 10)

Mit dem Gesuchsformular für den erstmaligen Erwerb eines Lernfahr- bzw. eines Führerausweises der Kategorie A oder B oder der Unterkategorie A1 oder B1 müssen die Gesuchstellenden eine Bescheinigung über den Besuch eines Kurses über lebensrettende Sofortmassnahmen beilegen. Der Kurs darf nicht mehr als sechs Jahre zurückliegen. Vom Kurs befreit sind Personen, die bereits einen Führerausweis einer dieser Kategorien besitzen oder Gesuchstellende für einen Umtausch des ausländischen Führerausweises.

→ Kurs für Verkehrskunde (VZV Art. 18)

Wer den Führerausweis der Kategorie A oder B oder der Unterkategorie A1 oder B1 erwerben will, muss spätestens mit der Anmeldung zur praktischen Führerprüfung eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem Verkehrskundekurs beilegen. Die Kursteilnahme setzt den Besitz eines Lernfahrausweises voraus.

→ Praktische Grundschulung für Motorrad-Fahrschülerinnen und Motorrad-Fahrschüler (VZV Art. 19)

Wer den Führerausweis der Kategorie A oder der Unterkategorie A1 erwerben will, muss innert vier Monaten seit der Erteilung des Lernfahrausweises die praktische Grundschulung bei einer anerkannten Motorradfahrschule absolvieren. Die praktische Grundschulung dauert zwölf Stunden. Besitzen die Gesuchstellenden bereits die Unterkategorie A1 **vor dem 1. Januar 2021**, so dauert die Grundschulung für die Kategorie A noch vier Stunden.

→ Zweiphasenausbildung / Führerausweis auf Probe (VZV Art. 24a, 21a ff. und 151 f)

Wer ab dem 1. Dezember 2005 **erstmalig** ein Gesuch um einen Lernfahrausweis der Kategorie A (Motorräder) oder der Kategorie B (Personenwagen) stellt, erhält nach bestandener praktischer Führerprüfung den Führerausweis auf Probe. Die Probezeit beträgt drei Jahre. Diese Regelung gilt nicht für Personen, die bereits Inhabende eines unbefristeten Führerausweises der Kategorie A der B sind. Innerhalb der Probezeit muss eine obligatorische Weiterbildung bei anerkannten Kursveranstaltenden absolviert werden. Weitere Informationen unter www.2phasen.ch

→ Umtausch ausländischer Führerausweis (VZV Art. 44a)

Personen, die innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung eines ausländischen Führerausweises einen schweizerischen Führerausweis mit der Kategorie A oder B erwerben (oder hätten erwerben müssen), wird ein schweizerischer Führerausweis auf Probe erteilt. Die Probezeit beträgt drei Jahre, abzüglich der Zeitdauer zwischen dem Ausstelldatum des ausländischen Führerausweises und dem letzten regulären Umtauschtermin.

Allgemeine Informationen

→ Lernfahrausweis

Lernfahrausweise können **nicht verlängert** werden. Es können höchstens zwei Lernfahrausweise pro Kategorie ausgestellt werden. Damit ein weiterer Lernfahrausweis erteilt werden kann, gilt eine Wartefrist von zwei Jahren. Beachten Sie die Winterpause bei den Motorradkategorien (praktische Grundschulung und praktische Führerprüfung).

→ Elektronischer Lernfahrausweis (eLFA)

Sofern Sie eine Mobilnummer auf dem Gesuch angeben, wird ein Link zum Abholen des Zertifikats für die Nutzung der «swiyu-App» ausgelöst. Der eLFA bedingt die «swiyu-App», welche auf den gängigen App-Stores als Download verfügbar ist. **Der eLFA ist nur innerhalb der Schweiz sowie im Fürstentum Liechtenstein gültig.** Wird der Motorradgrundkurs für die Kategorien A1/A nicht absolviert, wird der eLFA nach einer Gültigkeit von vier Monaten entzogen. **Ab diesem Zeitpunkt sind Sie nicht mehr fahrberechtigt.** Administrativrechtlich kann der eLFA analog des physischen Lernfahrausweises, gemäss Art. 16 ff SVG, von der kantonalen Behörde entzogen werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage www.stva.sg.ch oder über die untenstehenden QR-Codes.

→ Foto

Für den Lernfahrausweis benötigen wir ein digitales Foto (siehe QR-Code auf der Vorderseite) oder ein **farbiges** Passfoto, welches den Richtlinien «Kriterien für die Annahme von Fotos für Pässe und Identitätskarten» entspricht (www.schweizerpass.ch). Es werden keine gescannten oder selbstausgedruckten Fotos auf Normalpapier angenommen.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie den digitalen Service nutzen möchten, aber noch keinen Führer- oder Lernfahrausweis besitzen, ist eine persönliche Vorsprache beim Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt in St. Gallen notwendig.

► **Unvollständige Unterlagen oder zu früh eingereichte Gesuche (frühestens 30 Tage vor Erreichen des Mindestalters) müssen zurückgewiesen werden.**

Beilagen (bitte Zutreffende ankreuzen)

- 1 farbiges Passfoto, wenn das Foto nicht digital eingereicht wird
- Nothelferausweis
- ausländischer Führerausweis Original (bei Umtausch)
- bei Umtausch ausländischer Führerausweis:
 - **ausländische Staatsangehörige:** Kopie Ausländerausweis (Schweizer Aufenthaltsbewilligung)
 - **Schweizerinnen und Schweizer:** Nachweis einer ununterbrochenen Aufenthaltsdauer im Ausland und Wohnsitzbestätigung
- Kopie gültiger Lehrvertrag (Strassentransportfach-Lernende EFZ, Automobilfach-Lernende EFZ (Fachrichtung Nutzfahrzeuge), Automobilmechatroniker-Lernende EFZ (Fachrichtung Nutzfahrzeuge) sowie Motorradmechaniker-Lernende)

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt
Verkehrszulassung
Frongartenstrasse 5
9001 St.Gallen

Telefon 058 229 22 22

www.stva.sg.ch

info@stva.sg.ch



Führerausweiskategorien



eLFA



eLFA FAQ